

# RS OGH 1981/9/17 7Ob39/81

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.09.1981

## Norm

VersVG §38 Abs1 Satz2

VersVG §42

## Rechtssatz

Die sonst unwiderlegbare Vermutung des Rücktritts des Versicherers vom Vertrag kann durch den Nachweis einer auch nur schlüssigen Vereinbarung über die Aufrechterhaltung des Vertrages widerlegt werden; vor Ablauf der Klagefrist kann diese Vereinbarung aber nur zum Vorteil des Versicherungsnehmers, das ist unter Aufrechterhaltung der Deckung, geschlossen werden. Ein einseitiges Verhalten des Versicherers kann die Rücktrittsvermutung nicht widerlegen.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 39/81  
Entscheidungstext OGH 17.09.1981 7 Ob 39/81  
Veröff: SZ 54/127

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0080555

## Dokumentnummer

JJR\_19810917\_OGH0002\_0070OB00039\_8100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)